



Unternehmensprofil der UniCredit Bank Austria AG.

Informationen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Fassung: August 2022

NAME UND ADRESSE.

UniCredit Bank Austria AG
1020 Wien, Rothschildplatz 1

Telefon im Inland: 05 05 05-25
Telefon aus dem Ausland: +43 5 05 05-0
Fax im Inland: 05 05 05-56155
Fax aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155
E-Mail: info@unicreditgroup.at
Internet: www.bankaustria.at

BIC (SWIFT): BKAUATWW
Bankleitzahl: 12000

UID-Nummer: ATU51507409
DVR-Nummer: 0030066

Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 150714p

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE.

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Telefon im Inland: 01 249 59-0
Telefon aus dem Ausland: +43 1 249 59-0
Fax im Inland: 01 249 59-5499
Fax aus dem Ausland: +43 1 249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

RECHTSGRUNDLAGEN.

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere

- das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, BGBl. Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung),
- das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung),
- das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009 in der geltenden Fassung) und
- das Sparkassengesetz (SpG, BGBl. Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung).

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter <https://www.ris.bka.gv.at>.

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND DIENSTLEISTUNGEN.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA hat der UniCredit Bank Austria AG, im Folgenden Bank Austria genannt, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt (nach § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz, BWG). Diese Konzession berechtigt die Bank Austria, auch Zahlungsdienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden zu erbringen. Darüber hinaus bietet die Bank Austria alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Anlageprodukten an – insbesondere Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

ANLAGEBERATUNG DURCH DIE BANK AUSTRIA.

Die Bank Austria erbringt nichtunabhängige Anlageberatung. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Bank Austria selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht unabhängig gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Das Beratungsuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten (u. a. Wertpapiere, Investmentfonds, Derivate) und beinhaltet sowohl Produkte der UniCredit-Gruppe als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Bank Austria bietet keine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente an. Die Anlageberatung umfasst die Abgabe einer persönlichen Empfehlung der Bank Austria an den Kunden oder dessen Vertreter.

Die persönliche Empfehlung basiert auf einer Prüfung der Anlageziele, der Nachhaltigkeitspräferenzen, der Risikobereitschaft und der finanziellen Verhältnisse des Kunden sowie der Erfahrungen und Kenntnisse der beratenen Person. Sie bezieht sich u. a. auf:

- Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments
- Ausübung/Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstrument einhergehenden Rechts betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf (z. B. Bezugsrechtsausübung)

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Eine persönliche Empfehlung liegt nicht vor, wenn:

- eine allgemeine Information in Bezug auf ein Finanzinstrument oder den Typ eines Finanzinstruments oder
- eine Information in Bezug auf Finanzinstrumente in öffentlichen Medien oder
- eine bloße Zurverfügungstellung von Informationsmaterial über Finanzinstrumente

erfolgt.

GRUNDSÄTZE DER EIGNUNGSBEURTEILUNG DURCH DIE BANK AUSTRIA.

BEURTEILUNG DER EIGNUNG VON FINANZINSTRUMENTEN.

Die Bank Austria erstellt gemäß den Vorgaben des WAG 2018 gemeinsam mit jedem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung ein Anlegerprofil des Kunden, um beurteilen zu können, ob die Finanzinstrumente bzw. die Vermögensverwaltung für den Kunden geeignet sind. Nur ein vollständiges Anlegerprofil für Privatkunden bzw. ein sogenanntes „verkürztes“ Anlegerprofil für professionelle Kunden, das auf Basis der vom Kunden bekannt gegebenen Informationen erstellt wurde, schafft für unsere Berater die Voraussetzungen, Kunden bestmöglich zu beraten und ihnen Finanzinstrumente (Anlageprodukte) oder die Vermögensverwaltung zu empfehlen, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren Anlagezielen, ihren Nachhaltigkeitspräferenzen sowie ihrer Risikobereitschaft (Risikotoleranz) im Anlagebereich und ihren finanziellen Verhältnissen einschließlich ihrer Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten entsprechen (Eignungsprüfung). Deshalb ist es besonders wichtig, dass jeder Kunde der Bank Austria die Angaben für sein Anlegerprofil möglichst detailliert, aktuell, korrekt und vollständig zur Verfügung stellt, andernfalls kann die Bank Austria nur eingeschränkt für ihre Kunden tätig werden. Denn nur durch einen weitreichenden Informationsaustausch kann ein umfassender Anlegerschutz gewährleistet werden.

EIGNUNGSPRÜFUNG BEI JURISTISCHEN PERSONEN.

Folgende Kriterien werden von der Bank Austria bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung für juristische Personen berücksichtigt:

- Erfahrungen mit Finanzinstrumenten,
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertrags-erwartung),
- Nachhaltigkeitspräferenzen,
- Risikobereitschaft im Anlagebereich,
- finanzielle Verhältnisse samt der Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten durch die juristische Person.

Zu diesen Kriterien werden Angaben für das firmenmäßig gefertigte, sogenannte „vollständige Anlegerprofil für betriebliche Nutzung“ der juristischen Person eingeholt.

Bei der Beratung der Vertreter der juristischen Person beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse und Erfahrungen der beratenen Vertreter über Finanzinstrumente.

Wird die juristische Person von der Bank Austria als professioneller Kunde gemäß WAG 2018 eingestuft, setzt die Bank Austria bei Geschäften mit dem professionellen Kunden die Kenntnisse und Erfahrungen aller beratenen Vertreter der juristischen Person über Finanzinstrumente voraus.

EIGNUNGSPRÜFUNG BEI DER VERTRETUNG VON NATÜRLICHEN PERSONEN.

Geschäfte bei bevollmächtigten Vertretern.

Folgende Kriterien werden von der Bank Austria bei der Beurteilung der Eignung von Finanzinstrumenten und einer Vermögensverwaltung für Depot- bzw. Vertragsinhaber berücksichtigt:

- Erfahrungen und Kenntnisse über Finanzinstrumente,
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertrags-erwartung),
- Nachhaltigkeitspräferenzen,
- Risikobereitschaft im Anlagebereich,
- finanzielle Verhältnisse samt der Fähigkeit zur Übernahme von möglichen Verlusten durch die Depot- bzw. Vertragsinhaber.

Zu diesen Kriterien werden Angaben für das vom Depot- bzw. Vertragsinhaber gefertigte Anlegerprofil des Depot- bzw. Vertragsinhabers eingeholt.

Bei der Beratung der Zeichnungs- bzw. Abschlussberechtigten beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungs- bzw. Abschlussberechtigten über Finanzinstrumente.

Geschäfte bei gesetzlichen Vertretern (für Minderjährige bzw. nach dem Erwachsenenschutz-Gesetz).

Bei Geschäften, die durch einen gesetzlichen Vertreter des Depotinhabers abgeschlossen werden, beschränkt sich die Bank Austria auf eine Beratung und Eignungsprüfung von mündelsicheren Produkten.

Bei Geschäften, zu denen kein Gerichtsbeschluss mit einem konkreten Auftrag vorliegt, basiert die Beratung und Eignungsprüfung der Bank Austria auf den Angaben des gesetzlichen Vertreters für das Anlegerprofil des vertretenen Depotinhabers. Zu diesem Zweck erstellt die Bank Austria gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter ein vom gesetzlichen Vertreter gefertigtes, vollständiges Anlegerprofil für den vertretenen Depotinhaber.

Bei der Beratung der gesetzlichen Vertreter beurteilt die Bank Austria die Kenntnisse und Erfahrungen der gesetzlichen Vertreter über Finanzinstrumente. Liegt ein Gerichtsbeschluss mit einem konkreten Veranlagungsauftrag vor, erfolgt seitens der Bank Austria die Auftragsausführung ohne vorhergehende Beratung und Eignungsprüfung.

EIGNUNGSPRÜFUNG BEI GRUPPEN VON NATÜRLICHEN PERSONEN (GEMEINSCHAFTSDEPOTS).

Die Bank Austria erstellt alle Anlegerprofile ausschließlich personenbezogen. Voraussetzung für eine Beratung von Depotmitinhabern sind daher aktuelle vollständige Anlegerprofile aller Depotmitinhaber. Eine weitere Voraussetzung für eine Beratung von Depotmitinhabern ist die Übereinstimmung der Angaben aller Depotmitinhaber für das aktuelle, vollständige Anlegerprofil der Depotmitinhaber im Hinblick auf die gemeinsamen Veranlagungen in den folgenden Punkten:

- Kenntnisse über Finanzinstrumente (jeder Depotmitinhaber muss zumindest Kenntnisse über die im Rahmen der gemeinsamen Anlageziele geplanten Veranlagungen besitzen),
- Anlageziele (Zweck und Dauer der Veranlagung, Ertragsverwaltung),
- Nachhaltigkeitspräferenzen,
- Risikobereitschaft (die maximale Risikobereitschaft jedes Depotmitinhabers muss zumindest den gemeinsamen Anlagezielen entsprechen),
- Fähigkeit zur Übernahme möglicher Verluste durch die Depotmitinhaber.

Besteht auch nur bei einem dieser angeführten Kriterien keine Übereinstimmung der Angaben für die Anlegerprofile der Depotmitinhaber, erfolgt durch die Bank Austria nur eine getrennte Beratung der Kunden für deren alleinige Veranlagungen.

Bei einem Beratungsgespräch erfolgt die persönliche Beratung und Empfehlung der Anlageprodukte ausschließlich auf Basis des von dem/den anwesenden Depotinhaber(n) genannten Veranlagungswunsches, sofern dieser den oben genannten übereinstimmenden Angaben aller Depotmitinhaber für das Anlegerprofil entspricht.

Zum Zwecke der Anlageberatung ist in der Bank Austria keine Bevollmächtigung durch Depotmitinhaber für die Angaben ihres Anlegerprofils vorgesehen. Jeder Depotmitinhaber kann die Beratung der Bank Austria im Anlagebereich persönlich in Anspruch nehmen.

TREUHANDGESCHÄFTE (TREUHANDDEPOTS, Z. B. ANDERDEPOTS).

Bei Treuhandgeschäften (Depots auf fremde Rechnung) ist der Bank gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Depotinhaber berechtigt und verpflichtet. Für diese Treuhandgeschäfte erstellt die Bank Austria mit dem Treuhänder ein vollständiges Anlegerprofil für den Treugeber. Diese Angaben des Treuhänders zum Anlegerprofil des Treugebers werden von der Bank Austria nicht überprüft. Der Treuhänder muss zumindest über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen für die im Rahmen der Treuhand-schaft geplanten Veranlagungen verfügen.

GRUNDSÄTZE DER ANGEMESSENHEITSBEURTEILUNG DURCH DIE BANK AUSTRIA (BERATUNGSFREIE GESCHÄFTE).

Beim beratungsfreien Geschäft beruht die Anlageentscheidung des Kunden nicht auf einer persönlichen Empfehlung der Bank Austria.

Unter Dienstleistungen im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind jene zu verstehen, bei denen die Bank Austria dem Kunden allgemeine, ihr zur Verfügung stehende produktspezifische Informationen bereitstellt, der Kunde aber seinen Anlagewunsch nicht auf eine persönliche Empfehlung der Bank Austria stützt.

Beratungsfreie Geschäfte können beispielsweise aufgrund von Kundenaufträgen

- mittels Telekommunikation (Telefon bzw. Videotelefonie),
- mittels Internetbanking (24You, Mobile Banking oder BusinessNet) oder
- in der Filiale ohne vorhergehende Anlageberatung abgeschlossen werden.

Auch beim beratungsfreien Geschäft ist die Bank Austria gesetzlich verpflichtet, den Kunden oder dessen Vertreter um Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder vom Kunden gewünschten Produkte oder Dienstleistungen zu bitten, um beurteilen zu können, ob diese für den Kunden angemessen sind. Die Bank Austria dokumentiert diesbezügliche Kundenangaben in einem „Kurzprofil“. Deshalb ist es besonders wichtig, dass jeder Kunde oder dessen Vertreter der Bank Austria die Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen möglichst detailliert, aktuell, korrekt und vollständig zur Verfügung stellt, denn nur aufgrund dieses Informationsaustausches kann die Bank Austria eine Angemessenheitsbeurteilung vornehmen.

Bei Aufträgen ohne Anlageberatung prüft die Bank Austria vor Auftragserteilung, ob der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung hat (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte über keine oder keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung oder macht dieser keine oder keine ausreichenden Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen, warnt die Bank Austria diesen Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten in standardisierter Form, dass die Bank Austria diese Veranlagung für den Kunden nicht für angemessen hält.

Die Bank Austria beurteilt die Risikobereitschaft des Depotinhabers bzw. aller Depotmitinhaber auch bei Wertpapierkaufaufträgen ohne Anlageberatung. Verfügt der Depotinhaber nicht bzw. verfügen nicht alle Depot(mit)inhaber über die ausreichende Risikobereitschaft für die geplante Veranlagung, warnt die Bank Austria den auftragserteilenden Depot(mit)inhaber bzw. Zeichnungsberechtigten in standardisierter Form. Bei Gemeinschaftsdepots berücksichtigt die Bank Austria bei dieser Prüfung die niedrigste Risikobereitschaft aller Depotmitinhaber. Wertpapierkaufaufträge können nach Erhalt dieser Warnung vom Depotinhaber, nicht hingegen von Zeichnungsberechtigten bzw. Depotmitinhabern, erteilt werden.

Im Rahmen des Internetbanking der Bank Austria, das der beratungsfreien Auftragserteilung dient, können keine Wertpapierkaufaufträge erteilt werden, wenn dem Depotinhaber bzw. den Depotmitinhabern die ausreichende Risikobereitschaft für die geplante Veranlagung fehlt. Ebenso können im Rahmen des Internetbanking keine Wertpapierkaufaufträge erteilt werden, wenn der den Auftrag erteilende Depotinhaber bzw. Zeichnungsberechtigte keine oder keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse über die geplante Veranlagung hat.

SONDERFORM „EXECUTION ONLY“.

Die Bank Austria ist bei der Annahme und Übermittlung sowie der Ausführung von Wertpapieraufträgen auf Veranlassung des Kunden in der Form „Execution only“ nicht verpflichtet, die Angemessenheit der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, für den Kunden zu prüfen. Erteilt ein Kunde der Bank Austria im Rahmen von „Execution only“ keine Informationen hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, so kommt der Kunde nicht in den Genuss des Schutzes dieser Wohlverhaltensregeln.

Im Rahmen von „Execution only“ kann ein Kunde lediglich nicht-komplexe Finanzinstrumente iSd § 1 Zif 8 WAG 2018 erwerben. Dazu zählen beispielsweise folgende Finanzinstrumente:

- an einem geregelten Handelsplatz zum Handel zugelassene Aktien ohne eingebettetes Derivat,
- an einem geregelten Handelsplatz zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen ohne eingebettetes Derivat,
- Anteile an Investmentfonds („Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“), die nicht strukturiert sind.

ZIELMARKTBESTIMMUNG DURCH DIE BANK AUSTRIA.

Die Bank Austria ist als Hersteller von Finanzprodukten verpflichtet, einen Zielmarkt für jedes Finanzprodukt festzulegen. Der Zielmarkt für ein Finanzprodukt wird u. a. auf Basis der Kundenkategorisierung gemäß WAG 2018, der für das Finanzprodukt erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen, der finanziellen Verhältnisse und der Verlusttragfähigkeit, des Risiko-/Renditeprofils, der Anlageziele und des Anlagehorizonts der in Frage kommenden Kundenzielgruppe sowie von Nachhaltigkeitsfaktoren bestimmt. Damit soll bewirkt werden, dass Finanzprodukte nur an die definierte Kundenzielgruppe vertrieben werden. Die Zielmarktbestimmung je Finanzprodukt erfolgt grundsätzlich zusätzlich zu einer individuellen Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung im Rahmen des Vertriebs von Wertpapier- und Derivatprodukten. Bei sonstigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 57 WAG 2018 („beratungsfreies Geschäft“) erfolgt allerdings nur eine eingeschränkte Zielmarktbestimmung durch die Bank Austria, welche sich auf die Kundenkategorisierung, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen sowie auf die Risikobereitschaft der Kundenzielgruppe erstreckt. Bei Geschäften gemäß § 58 WAG 2018 („Execution-only-Geschäfte“), die nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen, erfolgt keine Zielmarktbestimmung.

SPRACHE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL.

In der Kommunikation mit Kunden (mündlich, schriftlich, mittels Telekommunikation oder E-Mail) und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bedienen wir uns der deutschen Sprache. Aufträge können uns schriftlich erteilt werden. Telefonisch oder über Internet können uns Aufträge dann übermittelt werden, wenn dies zwischen ihnen und uns vereinbart wurde. Telefongespräche und die elektronische Kommunikation (z. B. via E-Mail) zwischen der Bank Austria und den Kunden, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führen oder führen können, werden aufgezeichnet bzw. archiviert. Kopien dieser Aufzeichnungen stehen auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung.

Informationen nach dem WAG 2018 stellt die Bank Austria Privatkunden sowie professionellen Kunden gemäß WAG 2018 in elektronischer Form bereit. Es sei denn, zwischen dem Kunden und der Bank Austria ist die Bereitstellung dieser Informationen in Papierform vereinbart oder ein Kunde, den sie als Privatkunden gemäß WAG 2018 einstuft, hat darum gebeten, diese Informationen in Papierform zu erhalten.

ART, HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER BERICHTE.

Die Bank Austria berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf dauerhaftem Datenträger. So hält die Bank Austria für ihre Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bei der Konto-/depotführenden Stelle bereit. Sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking der Bank Austria abgeschlossen hat, kann die Bank Austria die Depotaufstellung, die Kostenreports sowie die Bewertungsbriefe zu Derivatgeschäften zum Abruf über das Postfach im Internetbanking zur Verfügung stellen. Die Depotaufstellung sowie die Bewertungsbriefe zu Derivatgeschäften werden vierteljährlich, die Kostenreports jährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Bank Austria die Konten vierteljährlich ab.

Bei der Anlageberatung erhält der Privatkunde gemäß WAG 2018 eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasuryauftrages erhalten Privatkunden und professionelle Kunden gemäß WAG 2018 eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage erhalten Privatkunden und professionelle Kunden gemäß WAG 2018 sowohl vor Geschäftsabschluss als auch jährlich im Nachhinein als Gesamtaufstellung. Die Bank Austria räumt den Kunden auch die Möglichkeit ein, vor Abschluss von Geschäften über das Telefon Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

OMBUDSSTELLE FÜR BESCHWERDEN UND MASSNAHMENMANAGEMENT DER BANK AUSTRIA:

Telefon im Inland: 05 05 05-55500
Telefon aus dem Ausland: +43 5 05 05-55500
Fax im Inland: 05 05 05-8925095
Fax aus dem Ausland: +43 5 05 05-8925095
E-Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess in der Bank Austria finden Sie im Internet unter ombudsstelle.bankaustria.at.

INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDEN-FINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN:

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Bank Austria zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen) bedient. Auch eine Wertpapiersammelbank (in der Folge „Zentralverwahrer“ genannt) kann Drittverwahrer sein. Wir wählen diese sorgfältig aus und überprüfen deren Qualität und Service regelmäßig. Die Bank Austria führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden.

Die Bank Austria verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einem Zentralverwahrer in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Bei der Streifbandverwahrung verwahrt die Bank Austria als Verwahrer Wertpapiere gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter. Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank Austria bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in dem Land, in dem das Wertpapier an der Börse angeschafft wurde oder sich der Sitz des Emittenten des Wertpapiers befindet.

Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank Austria entspricht dem Anteil, den die Bank Austria auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank Austria für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Wir halten die Wertpapiere treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwerben wir eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden der Bank Austria ermöglichen.

Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Bank Austria, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Settlements-pesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Bank Austria haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, haben nicht bevorrechtete Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

INFORMATION ÜBER DIE DEPOTTRENNUNG GEMÄSS ZENTRALVERWAHRER-VERORDNUNG.

Gemäß Artikel 38 Abs. 5 und Abs. 6 Zentralverwahrer-Verordnung („Central Securities Depository Regulation“ – „CSDR“ (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014) ist die Bank Austria aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre Kunden über die Schutzniveaus und die Kosten, die mit den von ihr angebotenen Trennungsgraden einhergehen, für diejenigen Wertpapiere zu informieren, die sie direkt bei einem Zentralverwahrer für Kunden verwahrt. Diese Informationen über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Trennungsgrads einschließlich der Informationen zum Insolvenzrecht beinhalten keine abschließende Darstellung aller möglichen Konstellationen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatern vorbehaltene Rechtsberatung für Sie dar und enthalten keine Empfehlungen der Bank Austria. Die Bank Austria übernimmt keine Haftung für die unterschiedliche Auslegung der diesen Informationen zugrunde liegenden Rechtslage. Die Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können im Einzelfall unterschiedlich sein.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben der CSDR für direkt bei einem Zentralverwahrer hinterlegte Kundenwertpapierbestände bietet die Bank Austria ihren Kunden die Wahl zwischen sogenannten Omnibus-Kundendepots („Omnibus-Kunden-Kontentrennung“) und Einzelkundendepots („Einzelkunden-Kontentrennung“) an. Ein Omnibus-Kundendepot der Bank Austria beim Zentralverwahrer dient zur Verbuchung von Wertpapieren mehrerer Kunden, nicht jedoch von Bankbeständen. Ein Einzelkundendepot der Bank Austria beim Zentralverwahrer wird zur Verbuchung von Wertpapieren derselben Gattung oder auch verschiedener Gattungen eines einzelnen Kunden, getrennt von den Wertpapieren anderer Kunden und von Wertpapieren der Bank Austria, verwendet.

Die Bank Austria verwahrt im Inland zur Sammelverwahrung zugelassene Wertpapiere ihrer Kunden, die dabei im Eigentum bzw. Miteigentum der Kunden bleiben, meist unter ihrem Namen als Kundenbestand direkt bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer in Sammelverwahrung (Omnibus-Kunden-Kontentrennung). Alternativ kann der Kunde die Bank Austria beauftragen, beim Zentralverwahrer für seine Wertpapierbestände ein gesondertes Depot zu führen, damit diese getrennt von den Beständen anderer Kunden und denen der Bank Austria verbucht werden (Einzelkunden-Kontentrennung).

Im Vergleich zu Omnibus-Kundendepots führt die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren auf Einzelkundendepots im Regelfall zu höherem Aufwand und längeren Bearbeitungszeiten und damit zu höheren Kosten für die Bank Austria und für Sie als Kunde. Informationen zu den Gebühren für Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater.

Inländische Banken als Verwahrer (in der Folge „Verwahrer“ genannt) müssen Wertpapiere mindestens in der Quantität und von der Gattung halten, die auf ihren Kundendepots verbucht worden sind. Dem Kunden als Hinterleger sind auf sein Verlangen seinem Anteil am Sammelbestand entsprechende Wertpapiere auszufolgen. Der Verwahrer hat die Ausfolgung insoweit zu verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger gebührende Menge verringert hat. Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, dass der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten, den der Verwahrer nicht ausgleichen muss, wird die den Kunden gebührende Menge von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gekürzt. Verluste am Sammelbestand beim Verwahrer und an seinem Bestand bei einer von ihm verwendeten Lagerstelle, den er nicht zu vertreten hat, sind daher gemäß den Bestimmungen des Depotgesetzes von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gemeinsam zu tragen.

Die Rechte der Kunden an den von diesen Verwahrern gehaltenen Wertpapieren bleiben auch im Falle einer Insolvenz des Verwahrers grundsätzlich aufrecht. Die Kunden haben als Hinterleger bzw. als Miteigentümer am Sammelbestand der verwahrten Wertpapiere und aufgrund der Verwahrverträge im Falle einer Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung aus deren Konkursmasse. Dies gilt sowohl für auf Omnibus-Kundendepots als auch für auf Einzelkundendepots beim inländischen Zentralverwahrer verbuchte Wertpapiere. Diesbezüglich sollte daher das Schutzniveau des Kunden in der Insolvenz des Verwahrers bei Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots vergleichbar sein. Forderungen gegenüber dem Verwahrer, die in Bezug auf die von ihm beim Drittverwahrer (z. B. beim Zentralverwahrer) verwahrten Wertpapiere entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Settlementspesen, Verzugszinsen), können die Durchsetzung des Aussonderungsrechts beeinträchtigen.

Im Konkurs des Verwahrers sind Hinterleger, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers oder seiner Leute verletzt worden ist, gemeinsam mit bevorrechteten Kommittenten unter den Voraussetzungen des Depotgesetzes wie folgt bevorrechtet zu befriedigen:

Die dem Verwahrer gehörenden Wertpapiere derselben Art und die Ansprüche des Verwahrers auf Lieferung solcher Wertpapiere bilden eine Sondermasse. Die bevorrechteten Ansprüche werden vor den Forderungen nicht bevorrechteter Konkursgläubiger aus dieser Sondermasse berichtet. Sind Wertpapiere derselben Art nicht in ausreichender Menge vorhanden, so sind sie, soweit dies nach dem Verhältnis der Ansprüche möglich ist, an die Berechtigten zu verteilen. Diese Bestimmungen über die Vorrechte von Forderungen sind auch anzuwenden, wenn der nicht erfüllte Teil der Verpflichtungen von Hinterlegern bei Eröffnung des Konkursverfahrens 10 % des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruches nicht übersteigt und wenn binnen einer Woche nach Aufforderung durch den Masseverwalter diese Verpflichtungen vollständig erfüllt worden sind.

Es kann somit in der Insolvenz des Verwahrers zu einer anteilmäßigen Kürzung der an die Kunden lieferbaren Wertpapiere kommen. Soweit solche Ansprüche auf Verschaffung von Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren nicht aus der Sondermasse befriedigt werden, sind sie wie andere Konkursforderungen zu behandeln. Dies gilt auch für Forderungen von Anlegern, die den gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung („ESEAG“) ausbezahlten Entschädigungsbetrag übersteigen. Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie in der „Information über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“, die in jeder Bank Austria Filiale und im Internet unter einlagensicherung.bankaustria.at erhältlich ist.